

Deputation, unter Bezugnahme auf ihre oben unter 4 entwickelten Gründe, an die Kammer den Antrag:

im Uebrigen den vorerwähnten Beschluß der ersten Kammer abzulehnen.

Noch beantragt die Deputation in ihrer Gesamtheit, unter Bezugnahme auf ihre Bemerkungen unter 3, bei der Kammer:

Sie wolle sich dafür aussprechen, daß auch die über Zulässigkeit einer schriftlichen Erklärung der Besitzer der in §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Güter und Grundstücke oben unter 3 aufgestellte Ansicht in dem anderweit vorzulegenden Gesekentwurf über den fraglichen Gegenstand mit berücksichtigt werden möge.

Schließlich ist zu gedenken, daß es hier, wo bloß die Hauptgrundsätze der Gesetzesvorlage zur Prüfung vorliegen, nicht der Ort sein dürfte, über Einzelheiten der Vorlage (z. B. über Concurrnz des Pfarrers u.) sich herauszulassen, daß dies vielmehr der Prüfung der einzelnen §§. der neuen Vorlage und der speciellen Berathung darüber vorbehalten bleibt und bleiben muß.

Dresden, den 8. März 1843.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.  
v. Mayer.  
Braun, Referent.  
Tobt.  
Klinger.  
D. Schröder.

Referent Abg. Braun: Ich will nun auch das Separatvotum vortragen:

S e p a r a t v o t u m.

Wenn sich der Unterzeichnete auch in den von der Majorität der Deputation nicht angenommenen Punkten unter b und d für den Beschluß der ersten Kammer erklärt, so geschieht dies im Allgemeinen aus den Gründen, welche die jenseitige erste Deputation in ihrem Berichte

(Landtagsacten Beil. zur II. Abth. S. 213 ff.)

ausführlich entwickelt hat und welche von dem jenseitigen Herrn Referenten in der Sitzung der ersten Kammer vom 8. Februar a. c.

(Mittheilungen I. Kammer Nr. 19, S. 311 ff.)

wiederholt erörtert und vertheidigt worden sind. Indem Unterzeichneter, um nicht weitläufig zu werden, darauf Bezug nehmen zu dürfen bittet, mögen hier nur noch einige Bemerkungen Platz finden, um das von der Majorität zu A. B. und C. Gesagte zu würdigen.

Zu A.

Den hier angeführten Gründen der Majorität steht entgegen, einmal: daß die Vertretung der Schulgemeinden andere Antecedentien hat, als die Vorlage, nämlich das Elementarvolkschulgesetz vom 6. Juni 1835, insbesondere §. 70 und 72, und die Landgemeindeordnung.

Hiernach verstand sich die weitere Ausführung der bereits feststehenden Vertretung der Schulgemeinden durch die politischen Vorstände der Gemeinden gewissermaßen von selbst und eine erhebliche Collision war darum nicht zu befürchten, weil zweitens der Umstand, daß mehrere Gemeinden und mehrere Besitzer exremter Güter, endlich städtische und Landgemeinden zu Einer Schule gehören, höchst selten und resp. gar nicht vor-

kommt, während dagegen, was die kirchlichen Verhältnisse anlangt, der Fall die Regel bildet, daß mehrere Gemeinden, — Stadt- und Landgemeinden — und mehrere zu der Gemeinde nicht gehörige Gutsbesitzer in Eine Kirche eingepfarrt sind.

(vergl. Mittheil. I. Kammer S. 333, Sp. 2)

In der Regel nämlich hat jede politische Gemeinde ihre eigne Schule, öfters mehrere Schulen; der Fall, daß mehrere Landgemeinden und mehrere Rittergutsbesitzer Eine Schule zusammen haben, kommt nur ausnahmsweise, der Fall der Verbindung einer Stadt- und mehrerer Landgemeinden zu Einer Schule gar nicht vor. Mit den Kirchenparochieen ist es gerade umgekehrt.

Wo nun so durchaus verschiedene und entgegengesetzte Verhältnisse stattfinden, wie zwischen den Schulbezirken und den Kirchenbezirken, da kann auch die Einheit der Gesetzgebung nichts Wünschenswerthes sein; denn ungleiche Dinge können nicht mit dem gleichen Maßstabe gemessen werden. Der höhere, durchgehende Grundsatz aber:

daß die politischen Vertreter einer Gemeinde dieselbe auch in kirchlicher Beziehung vertreten sollen,

ist auch in dem Beschlusse der ersten Kammer festgehalten.

Zu B.

Ob die gar so große Beschleunigung von Beschlüssen in kirchlichen Sachen überhaupt sehr zu wünschen sein möchte, will Unterzeichneter dahin gestellt sein lassen. Auch scheint das bisherige Verfahren, wo jede Gemeinde durch besonders gewählte Vertreter (Syndicen, Richter, Gerichts- und Gemeindevorstände, Ausschusspersonen) sich erklären und frei einwilligen konnte, ohne einer Ueberstimmung der Majorität zu unterliegen, erhebliche Mißstände und Schäden nicht herbeigeführt zu haben. Selbst die Gesetzesvorlage ist nicht sowohl zum Zwecke der Beschleunigung gegeben, als vielmehr dazu bestimmt, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die jetzige Vertretung durch jedesmalige besondere Wahlen herbeigeführt hat. Dieser Zweck wird durch den vorhin zu A. ausgehobenen Grundsatz vollkommen erreicht. Daß aber die politischen Vertreter jeder einzelnen Gemeinde der Stadtgemeinde sowohl, als der eingepfarrten Landgemeinden, mit den Besitzern der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke zusammen eine Collectivperson bilden und

zu C,

nach Stimmenmehrheit Beschluß fassen sollen, das widerspricht der Natur der Dinge und dem Interesse der Gemeinden und der Rittergutsbesitzer zugleich. Es ist nach dem Beschlusse der ersten Kammer gar nicht ausgeschlossen, daß die verschiedenen Interessenten (Stadtrath, Gemeinderäthe, — oder auch nur deren Vorstände — Ritterguts- und Freigutsbesitzer) zu gemeinschaftlicher Berathung und Verständigung zusammenzutreten, auch wohl sich in einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, wie dieses zeither schon vielfach stattgefunden hat; — aber wohl ist davon die Rede, daß die einzelnen Gemeinden und Rittergutsbesitzer nicht von der Majorität, namentlich die kleineren Gemeinden nicht von den größeren, die Landgemeinden nicht von der Stadtgemeinde, sollen überstimmt werden können. Wie leicht eine solche Ueberstimmung möglich sei, ist in dem Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer und in der Debatte daselbst klar herausgehoben worden.

(vergl. Mittheil. I. Kammer S. 320, 327, 333.)

Daß dagegen der Recurs an die höhere Behörde ein sehr unzuverlässiges Hülfsmittel biete, liegt auf der Hand, während nach dem Beschlusse der ersten Kammer die höhere Entscheidung